

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2025 11

Entscheid vom 12. März 2026

Besetzung

Dr.iur. Jeremias Fellmann, Vizepräsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
MLaw Marco Lacher, Gerichtsschreiber

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. B. _____,

gegen

SVA Schwyz, Rubiswilstrasse 8, Postfach, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Beitragsverfügungen
Nichterwerbstätige 2018-2024)

Sachverhalt:

A. Mit Schreiben vom 14. Juni 2023 teilte die Ausgleichskasse Schwyz (seit 1.1.2026: Sozialversicherungsanstalt [SVA] Schwyz) A._____ mit, dass sie ihn für die Beitragsabrechnung ab 1. Januar 2017 als nichterwerbstätige Person erfasst habe (SVA-act. 152). Ebenfalls am 14. Juni 2023 erliess die SVA Schwyz gegenüber A._____ für die Jahre 2018 bis 2023 die Beitragsverfügungen für Nichterwerbstätige. Es handelt sich dabei um nachfolgende Beiträge (inkl. Verwaltungskosten):

Beitragsjahr	Betrag (Fr.)	SVA-act.
2018 (definitiv)	7'340.05	161
2019 (definitiv)	11'698.85	167
2020 (definitiv)	5'527.65	166
2021 (provisorisch/Akonto)	4'185.75	164
2022 (provisorisch/Akonto)	4'479.85	151
2023 (provisorisch/Akonto)	6'600.10	155

Ausserdem verfügte die SVA Schwyz gleichentags die Verzugszinsen für die Jahre 2018 bis 2022 und setzte diese wie folgt fest:

Beitragsjahr	Betrag (Fr.)	SVA-act.
2018	1'533.25	149
2019	1'858.85	154
2020	678.65	160
2021	304.65	159
2022	102.05	168

Gegen diese Verfügungen liess A._____ mit Eingabe vom 17. August 2023 fristgerecht Einsprache erheben (SVA-act. 180).

B. Am 24. Januar 2024 erliess die SVA Schwyz gegenüber A._____ die Verfügung für die provisorischen Beiträge für Nichterwerbstätige für das Jahr 2024 und setzte diese (inkl. Verwaltungskosten) auf Fr. 6'600.10 fest (SVA-act. 206).

Gegen diese Verfügung liess A._____ mit Eingabe vom 26. Februar 2024 fristgerecht Einsprache erheben (SVA-act. 216).

C. Die SVA Schwyz hat mit Einspracheentscheid Nrn. 1157/23 und 1209/24 vom 6. Februar 2025 (SVA-act. 242 = VG-act. 04) betreffend die beiden Einspracheverfahren wie folgt entschieden:

1. Die Einsprachen Nr. 1157/23 & 1209/24 werden vereinigt.
2. In teilweiser Gutheissung der Einsprachen vom 17. August 2023 und 26. Februar 2024 werden die für das Jahr 2021 zu entrichtenden Beiträge für Nichterwerbstätige auf Fr. 4'352.70 (inkl. Verwaltungskosten; abzgl. Beiträge aus

Erwerbseinkommen) und die für diese Beitragsnachforderung angefallenen Verzugszinsen auf Fr. 316.75 festgesetzt.

3. Die Beitragsverfügung sowie die Verzugszinsverfügung vom 14. Juni 2023 betreffend das Beitragsjahr 2022 werden von Amtes wegen ersatzlos aufgehoben.
4. Die provisorischen Beiträge für Nichterwerbstätige für die Jahre 2023 und 2024 werden wie folgt festgesetzt:

Jahr 2023: Fr. 0.00

Jahr 2024: Fr. 0.00

Im Übrigen wird die Einsprache im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

5. Das Verfahren ist kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung entrichtet.
- 6.-7. [Rechtsmittelbelehrung; Zustellung]

Nachdem sich A. _____ mit E-Mail vom 7. Februar 2025 bei der SVA Schwyz betreffend die Vergleichsrechnung im Einspracheentscheid erkundigt hatte, stellte ihm die SVA Schwyz mit Schreiben vom 11. Februar 2025 im Sinne einer Berichtigung eine korrigierte Vergleichsrechnung für die Jahre 2018 bis 2024 zu (SVA-act. 244, 246).

D. Gegen den Einspracheentscheid vom 6. Februar 2025 (Versand gleichentags) lässt A. _____ mit Eingabe vom 10. März 2025 (Postaufgabe gleichentags) Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 6. Februar 2025 (Einsprache-Nrn. 1157/23 und 1209/24) aufzuheben.
2. Es seien in Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführer für die Jahre 2018 bis 2024 und zukünftig gestützt auf Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV als "dauernd und voll erwerbstätig" einzustufen und es seien keine Beiträge für Nichterwerbstätige zu erheben.
3. Es seien die Lohnzahlungen der C. _____ AG und der D. _____ GmbH für die Jahre 2018 bis 2021 und zukünftig in die Berechnung miteinzubeziehen.
4. Der Beschwerdeführer behält sich weitere Ausführungen sowie die Nennung und Einreichung ergänzender oder neuer Beweise, insbesondere die Nachreichung der Lohnabrechnungen und die Zahlungseingangsbelege der C. _____ AG und der D. _____ GmbH, vor.
5. Eventualiter:
 - a. Es sei der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 6. Februar 2025 (Einsprache-Nrn. 1157/23 und 1209/24) aufzuheben.
 - b. Es seien in Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführer für die Jahre 2018 bis 2024 und zukünftig gestützt auf Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV als "nicht dauernd und voll erwerbstätig" einzustufen.

- c. Gestützt auf die Einstufung als "nicht dauernd und voll erwerbstätig" seien die Löhne und Beiträge für die Erwerbstätigkeit bei der C. _____ AG und der D. _____ GmbH für die Vergleichsrechnung im Sinne von Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV miteinzubeziehen.
 - d. Gestützt auf die Neuberechnung der Beiträge sei auf die Erhebung der Beiträge für Nichterwerbstätige zu verzichten, da die Beiträge für Erwerbstätige für die Jahre 2018 bis 2021 mehr als die Hälfte der Beiträge für Nichterwerbstätige betragen.
 - e. Die nachträgliche Einreichung der Lohnabrechnungen und die Zahlungseingangsbelege für die Nebentätigkeiten in den Jahren 2018 bis 2021 sei zu bewilligen, und die entsprechenden Beiträge für Erwerbstätigkeit seien zusätzlich von den Beiträgen für Nichterwerbstätige in Abzug zu bringen.
6. Subeventualiter:
- a. Es sei der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 6. Februar 2025 (Einsprache-Nrn. 1157/23 und 1209/24) aufzuheben.
 - b. Infolge der Bezahlung von Beiträgen durch die erwerbstätige Ehefrau des Beschwerdeführers seien die Beiträge des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG als bezahlt anzusehen.
7. Subsubventualiter:
- a. Es sei der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 6. Februar 2025 (Einsprache-Nrn. 1157/23 und 1209/24) aufzuheben.
 - b. Die für die Jahre 2018 bis 2021 eingereichten Löhne und Beiträge aus der Nebentätigkeit des Beschwerdeführers bei der C. _____ AG, und der D. _____ GmbH seien zusätzlich von den Beiträgen für Nichterwerbstätige in Abzug zu bringen.
 - c. Die nachträgliche Einreichung der Lohnabrechnungen und die Zahlungseingangsbelege für die Nebentätigkeiten in den Jahren 2018 bis 2021 sei zu bewilligen, und die entsprechenden Beiträge für Erwerbstätigkeit seien zusätzlich von den Beiträgen für Nichterwerbstätige in Abzug zu bringen.
8. Verfahrensantrag: Es seien die Akten aus dem Einspracheverfahren [Einsprache-Nrn. 1157/23 und 1209/24] bei der Beschwerdegegnerin beizuziehen.
9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt zulasten der Beschwerdegegnerin.

E. Die Vorinstanz beantragt mit Vernehmlassung vom 29. April 2025 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers (VG-act. 08). Mit Eingabe vom 6. Februar 2026 reicht der Beschwerdeführer zwei weitere Dokumente ein (VG-act. 12), welche der Vorinstanz zur Kenntnisnahme gebracht wurden (VG-act. 14).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Der angefochtene Entscheid betrifft die Erhebung von Beiträgen gemäss Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) vom 20. Dezember 1946.

1.1 Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht (d.h. im Kanton Schwyz vor dem Verwaltungsgericht) richtet sich gemäss Art. 61 (Einleitungssatz) des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) vom 6. Oktober 2000 grundsätzlich nach kantonalem Recht, d.h. im Kanton Schwyz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP; SRSZ 234.110) vom 6. Juni 1974 (siehe auch § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [EGzAHVG/IVG; SRSZ 362.100] vom 21.5.2025).

1.2 Ausgangspunkt des angefochtenen Entscheids bilden die definitiven (Jahre 2018 bis 2020) und provisorischen (Jahre 2021 bis 2024) Beitragsverfügungen sowie die Verfügungen über die Verzugszinsen der Jahre 2018 bis 2022 der Vorinstanz vom 14. Juni 2023 bzw. 24. Januar 2024 (vgl. Ingress lit. A und B). Die provisorischen Beitragsverfügungen ergingen schriftlich, wurden als solche bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Mithin handelt es sich um anfechtbare Verfügungen im Sinne von Art. 49 ATSG, denen die gleiche Rechtswirkung zukommt wie den Verfügungen im ordentlichen Beitragsfestsetzungsverfahren (vgl. BGE 110 V 252 E. 4c; Urteil BGer 9C_189/2023 vom 30.10.2023 E. 5.2). Die SVA Schwyz ist demnach zurecht von der Anfechtbarkeit nicht nur der definitiven Beitragsverfügungen und der Verfügungen über die Verzugszinsen, sondern auch der provisorischen Beitragsverfügungen ausgegangen und hat einen Einspracheentscheid getroffen, welcher seinerseits mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar ist (vgl. Art. 57 ATSG i.V.m. § 17 Abs. 2 EGzAHVG/IVG und § 51 lit. b VRP).

1.3

1.3.1 Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts ist auf den Streitgegenstand begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann demnach nur sein, was bereits Gegenstand des angefochtenen Entscheids war oder bei richtiger Rechtsanwendung hätte sein müssen und mit den Beschwerdeanträgen angefochten wird (vgl. VGE III 2019 110 vom 29.8.2019 E. 2.1; III 2014 180 vom 24.2.2015 E. 1.2). Im Verlaufe des Verfahrens kann der Streitgegenstand demnach eingeschränkt, aber grundsätzlich nicht mehr erweitert werden (vgl. BGE 144 II 359 E. 4.3; 136 II 165 E. 4).

1.3.2 Streitgegenstand im vorinstanzlichen Verfahren bildete das Beitragsstatut betreffend die Jahre 2018 bis 2024. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht nur für die genannten Jahre, sondern auch "zukünftig", sprich über den besagten Zeitraum hinaus eine bestimmte beitragsrechtliche Qualifikation resp. ein bestimmtes Beitragsstatut sowie den Einbezug gewisser Löhne und Beiträge in die Vergleichsrechnung beantragt (vgl. oben Ingress lit. D), kann darauf nicht eingetreten werden, denn das war nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides sowie der diesem zugrundeliegenden Verfügungen und musste es auch nicht sein.

1.3.3 Was die provisorische Beitragsverfügung sowie die Verzugszinsverfügung betreffend das Beitragsjahr 2022 (SVA-act. 151 und 168) anbelangt, hat die Vorinstanz diese ersatzlos aufgehoben. Insoweit ist der Beschwerdeführer nicht beschwert (bzw. fehlt es ihm an einem schutzwürdigen Interesse; vgl. Art. 59 ATSG, § 37 Abs. 1 lit. b und c VRP) und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.4 Da die weiteren Eintretensvoraussetzungen gemäss § 27 VRP erfüllt sind, ist im Übrigen auf die Beschwerde einzutreten.

2.

2.1 Ist die Vorinstanz auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten, so hat das Verwaltungsgericht gemäss ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nur zu prüfen, ob der Nichteintretensentscheid zu Unrecht erfolgt ist. Bejaht es diese Frage, so hebt es den Nichteintretensentscheid auf und weist die Akten an die Vorinstanz zurück, damit diese hinsichtlich dieses Rechtsmittels einen Sachentscheid trifft. Diese Rechtsprechung gilt analog, wenn die Vorinstanz nur teilweise auf Begehren der Beschwerde führenden Person nicht eingetreten ist (vgl. statt vieler: VGE III 2023 21 vom 4.7.2023 E. 2.2.2 mit Verweisen).

2.2 Die Vorinstanz ist auf die Einsprachen hinsichtlich der vom Beschwerdeführer zur Aufhebung beantragten Schlussrechnungen 2018 bis 2020 (SVA-act. 165, 162, 168) und Differenzrechnungen 2021 bis 2023 (SVA-act. 150, 163, 153) nicht eingetreten mit der Begründung, dass es sich bei diesen im formlosen Verfahren erlassenen Mitteilungen um nicht einsprachefähige Verfügungen handle (vgl. Einspracheentscheid, E. 2). Der Beschwerdeführer geht darauf vor dem Verwaltungsgericht nicht weiter ein, beantragt jedoch die Aufhebung des Einspracheentscheides im Ganzen. Damit kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach. Ob die vorinstanzliche Qualifikation der genannten Rechnungen zutrifft oder nicht, kann aber ohnehin offenbleiben. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern die genannten Rechnungen in masslicher Hinsicht etwas anderes als die angefochtenen provisorischen und definitiven Beitragsverfügungen der entspre-

chenden Jahre wiedergeben (zumal die Beitragsverfügung 2022 aufgehoben und diejenige betreffend das Jahr 2023 neu provisorisch auf Fr. 0.-- lautet). Das vorinstanzliche Nichteintreten gibt daher zu keiner Beanstandung Anlass.

3. Umstritten ist die beitragsrechtliche Stellung des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz geht davon aus, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2018 bis 2024 als nicht dauernd voll Erwerbstätiger i.S.v. Art. 10 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 28^{bis} Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) vom 31. Oktober 1947 qualifiziere und ging nach Vornahme einer Vergleichsrechnung davon aus, dass er für die Jahre 2018 bis 2021 Beiträge wie ein Nichterwerbstätiger zu leisten hat (betreffend die Jahre 2022 bis 2024 vgl. E. 4.1 nachfolgend). Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auf den Hauptstandpunkt, er sei im Sinne der AHV-Gesetzgebung dauernd und voll erwerbstätig gewesen.

3.1 Der AHV-Beitragspflicht unterliegt grundsätzlich, wer obligatorisch oder freiwillig versichert ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} AHVG). Obligatorisch versichert sind nach Art. 1a Abs. 1 lit. a und lit. b AHVG natürliche Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Nichterwerbstätige bezahlen gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG einen Beitrag entsprechend ihren sozialen Verhältnissen, soweit für sie nicht der jährliche Mindestbeitrag vorgesehen ist (vgl. Art. 10 Abs. 2 AHVG).

3.2 Bei den erwerbstätig Versicherten wird unterschieden zwischen den Unselbständigerwerbenden und den Selbständigerwerbenden (vgl. Art. 4 ff. AHVG; Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 2017, S. 188 Rz. 27). Erwerbstätigkeit ist die Ausübung einer auf die Erzielung von Einkommen gerichteten, persönlichen Tätigkeit, mit der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht werden soll. Wesentliches Merkmal einer Erwerbstätigkeit ist die planmässige Verwirklichung der Erwerbsabsicht in der Form von Arbeitsleistung (BGE 143 V 177 E. 3.1; 139 V 12 E.4.3).

3.3

3.3.1 Als nichterwerbstätig (im beitragsrechtlichen Sinne) gelten Personen, die keine Erwerbstätigkeit im eben genannten Sinne ausüben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AHVG). Massgebliches Abgrenzungskriterium von Art. 10 AHVG bildet demnach die tatsächliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Fehlt

diese, liegt Nichterwerbstätigkeit vor und es besteht eine entsprechende Beitragspflicht gemäss Art. 10 AHVG (vgl. BGE 139 V 12 E. 4.2; 115 V 65 E. 7).

3.3.2 Ebenfalls als Nichterwerbstätige gelten Personen, die als unselbständig Erwerbende - gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages - weniger als den Mindestbeitrag entrichten (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 AHVG; vgl. BGE 140 V 338 E. 1.1; BSK AHVG-Usinger-Egger, Art. 10 N 3, 12, 15).

3.4

3.4.1 Den Nichterwerbstätigen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 AHVG gleichgestellt sind Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 4 AHVG i.V.m. Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV; BGE 143 V 177 E. 3.2; 140 V 338 E. 1.1; 139 V 12 E. 4.2). Die nicht dauernd voll Erwerbstätigen leisten Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrags nach Art. 28 AHVV entsprechen. Ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen müssen dabei in jedem Fall den Mindestbeitrag nach Art. 28 AHVV erreichen (vgl. Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV; sog. Vergleichsrechnung, siehe Urteil BGer 9C_84/2023 vom 25.5.2023 E. 4.2). Damit wird verhindert, dass die Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger durch Ausübung einer geringfügigen oder bloss sporadischen Erwerbstätigkeit umgangen werden kann. Mit Art. 28^{bis} AHVV hat der Bundesrat den gesetzlichen Auftrag erfüllt und die in Art. 10 Abs. 1 AHVG vorgezeichnete Schwergewichtstheorie zur Abgrenzung der Nichterwerbstätigen von den Erwerbstätigen konkretisiert (vgl. BGE 115 V 161 E. 8; Urteil BGer 9C_105/2012 vom 14.3.2012 E. 1).

3.4.2 Zur Kategorie der nicht dauernd voll Erwerbstätigen gehören Personen, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind (vgl. Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN], vom 1.1.2008, Stand 1.1.2026, Rz. 2033). Die Vergleichsrechnung wird zwischen den eingezahlten Beiträgen und der Hälfte des hypothetischen Beitrags aufgrund der Vermögens- und Rentenverhältnisse vorgenommen. Ist der hypothetische Beitrag höher, so bezahlt die Person Beiträge wie Nichterwerbstätige (Art. 28^{bis} AHVV; WSN Rz. 2041 ff.). Die Beiträge vom Erwerbseinkommen können angerechnet oder zurückerstattet werden (Art. 10 Abs. 3 AHVG; Art. 28^{bis} AHVV i.V.m. Art. 30 AHVV; WSN Rz. 2045; BGE 140 V 338 E. 1.1 m.w.H.).

3.4.3 Nicht dauernd und nicht voll erwerbstätig im Sinne von Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 AHVG sind Personen, die entweder nicht während mindestens neun Monaten pro Kalenderjahr (nicht dauernd) oder nicht

während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit (nicht voll, d.h. kein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt) erwerbstätig sind (vgl. dazu WSN Rz. 2035 und 2039; BGE 140 V 338 E. 1.2 und E. 2.2.3; Urteile BGer 9C_84/2023 vom 25.5.2023 E. 2.2; 9C_621/2023 vom 30.11.2023 i.Sa. L. vs. SVA Schwyz E. 2.2 [= SZS 2024 S. 72 AHV Nr. 9 = SVR 2024 AHV Nr. 6]). Im Steuerrecht wird bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit in der Regel von 220 Arbeitstagen ausgegangen. 50% davon (volle Erwerbstätigkeit) entsprechen daher 110 Arbeitstagen. Ausgehend von einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von rund 42 Stunden ergibt dies 8,4 Stunden pro Tag, für 110 Arbeitstage müsste somit ein Jahressoll von rund 924 Stunden ausgewiesen werden können, um volle Erwerbstätigkeit zu begründen (VGE II 2024 79 vom 20.3.2025 E. 2.3.2; VGE II 2020 115 vom 18.3.2021 E. 3.2).

3.4.4 Die nicht dauernd voll Erwerbstätigen sind keine Nichterwerbstätigen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 AHVG, sondern werden diesen beitragsmässig bloss gleichgestellt (vgl. BGE 140 V 338 E. 1.1). An ihrer beitragsrechtlichen Stellung als (unselbständig oder selbständig) erwerbstätige Personen ändert sich dabei im Grundsatz nichts. Die Erhebung von Beiträgen gemäss Art. 28^{bis} AHVV setzt demnach keine statusrechtliche Änderung voraus, sondern beschlägt lediglich die Frage nach der Bemessungsweise der zu leistenden Beiträge. Es erfolgt also keine Umqualifizierung hin zu einer Nichterwerbstätigkeit (vgl. Urteile BGer 9C_84/2023 vom 25.5.2023 E. 4.2; 9C_272/2021 vom 14.10.2021 [i.Sa. SVA Schwyz vs. VerwGer Schwyz] E. 6.2; siehe zum Ganzen auch BSK AHVG-Usinger-Egger, Art. 10 N 21 m.H.).

3.5

3.5.1 Der Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 AHVG setzt die Ausübung einer auf die Erzielung von Einkommen gerichteten bestimmten (persönlichen) Tätigkeit (vgl. Art. 6 Abs. 1 AHVV) voraus, mit welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht werden soll. Für die Beantwortung der Frage, ob Erwerbstätigkeit vorliegt, kommt es nicht darauf an, wie ein Beitragspflichtiger sich selber - subjektiv - qualifiziert. Entscheidend sind vielmehr die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und Gegebenheiten, die durch eine Tätigkeit begründet werden oder in deren Rahmen eine solche ausgeübt wird. Mit anderen Worten muss die behauptete Erwerbsabsicht aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Tatsachen nachgewiesen sein. Wesentliches Merkmal einer Erwerbstätigkeit ist sodann eine planmässige Verwirklichung der Erwerbsabsicht in der Form von Arbeitsleistung, welches Element ebenfalls rechtsgenügend erstellt sein muss. Entsprechend der Legaldefinition besteht ein direkter Zusammenhang

zwischen der Erwerbstätigkeit der versicherten Person und dem daraus resultierenden Zufluss von geldwerten Leistungen (vgl. BGE 143 V 177 E. 3.1 m.H.).

3.5.2 Im Bereich der Selbständigkeit darf die volle Erwerbstätigkeit nicht schon aufgrund eines einfachen Vergleichs der erzielten Gewinne mit dem Durchschnittsverdienst aus einer entsprechenden unselbständigen Erwerbstätigkeit verneint werden, wenn eine selbständige Betätigung erst nach längerer Zeit zu Einkünften führt, oder wenn vorübergehende Ertragseinbrüche, Investitionen, Amortisationen oder Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld etc. die betriebliche Rechnung negativ beeinflussen. Sofern die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht auf Nichterwerbstätigkeit, bloss vorgegebene Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeit unbedeutenden Umfangs schliessen lassen, ist die Erwerbsabsicht hier nicht in Frage gestellt (BGE 143 V 177 E. 3.3.2; 115 V 161 E. 6e). Gleiches gilt für den (unselbständig erwerbstätigen) mitarbeitenden Alleinaktionär, der infolge schlechter Liquiditätsslage teilweise auf sein Gehalt verzichtet. Von solchen Fällen unterscheidet sich indessen das (Teil-)Ehrenamt oder etwa eine Tätigkeit kultureller Art, die sich vorwiegend als Liebhaberei darstellt, denn hier wahrt der (teilweise) Einkommensverzicht nicht die Aussichten, mit der gleichen Tätigkeit künftig einen (höheren) Erwerb erzielen zu können (BGE 140 V 338 E. 2.3.1 m.H.).

Das (teilweise) Fehlen von Einkünften kann ein deutlicher Hinweis dafür sein, dass Nichterwerbstätigkeit, bloss vorgegebene Erwerbstätigkeit oder allenfalls Erwerbstätigkeit unbedeutenden Umfangs vorliegt, was von Fall zu Fall aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu prüfen ist. Wird eine üblicherweise erwerbliche Tätigkeit auf Dauer ohne Gewinn ausgeübt, so lässt das Ausbleiben des finanziellen Erfolges regelmässig auf das Fehlen erwerblicher Zielsetzung schliessen; denn wer wirklich eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird sich in der Regel nach längeren beruflichen Misserfolgen von der Zwecklosigkeit seines Unterfangens überzeugen und die betreffende Tätigkeit aufgeben (BGE 143 V 177 E. 3.3.2; Urteil BGer 9C_393/2024 vom 11.3.2025 E. 4.4.1).

3.6

3.6.1 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines be-

stimmt Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 138 V 218 E. 6 m.H.; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3; Urteil BGer 8C_448/2020 vom 3.3.2021 E. 2.4.1).

3.6.2 Der Untersuchungsgrundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ATSG; Art. 43 Abs. 3 ATSG; BGE 138 V 86 E. 5.2.3; Urteil BGer 8C_424/2022 vom 10.1.2023 E. 4.6.1). Die Mitwirkungspflicht kommt dabei naturgemäss insbesondere bei Tatsachen zum Tragen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und die ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können. Sofern eine Partei aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist sie verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Auf aufwendige Beweismassnahmen kann verzichtet werden, wenn die Partei Unterlagen zum Beweis vorlegen könnte (Urteil BGer 8C_588/2014 vom 11.5.2015 E. 6.1).

4. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2018 bis 2024 im beitragsrechtlichen Sinne erwerbstätig war bzw. als Erwerbstätiger und nicht als Nichterwerbstätiger gilt (insofern missverständlich E. 3 und E. 7 bis E. 9 des Einspracheentscheids). Weiter ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer während des streitgegenständlichen Zeitraumes "dauernd" bzw. durchgehend, also mehr als 9 Monate im Jahr, erwerbstätig war. Umstritten und zu beurteilen ist nachfolgend im Wesentlichen, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in den hier relevanten Jahren insgesamt um eine volle Erwerbstätigkeit (d.h. mehr als die Hälfte der üblichen Arbeitszeit) handelt.

Die Standpunkte der Parteien dazu können wie folgt zusammengefasst werden.

4.1 Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen, die Einträge der Jahre 2018 bis 2023 im individuellen Konto (IK-Auszug) würden zeigen, dass der Beschwerdeführer wohl durchgehend, aber aufgrund des relativ tiefen erzielten Einkommens betreffend die Tätigkeit für die E. _____ AG vermutlich nur in geringem Umfang erwerbstätig gewesen sei.

Betreffend die Tätigkeit bei der E. _____ AG hielt sie weiter fest, dass der Beschwerdeführer gemäss Arbeitsvertrag in einem 100% Pensum bei dieser angestellt sei und dafür einen jährlichen Lohn von Fr. 4'800.-- erhalte; dieser werde durch einen vom Geschäftsgang abhängigen Bonus ergänzt. Weiter sei die von ihm eingereichte Zeiterfassung für die Jahre 2018 bis 2023, wonach er pro Wo-

che rund 42 Stunden für die E._____ AG aufgewendet haben will, zwar datiert, jedoch wenig detailliert und aussagekräftig. Sie würden sich als ungeeignetes Beweismittel für die behaupteten Arbeitsleistungen erweisen; es fehle daher an einer echtzeitlichen Dokumentation der geleisteten Arbeitszeit. Sodann betrage der Ertrag aus Dienstleistungen und Beratung in den Jahren 2018 bis 2020 gemäss Geschäftsabschlüssen lediglich Fr. 17'000.-- (2018), Fr. 16'000.-- (2019) und Fr. 18'000.-- (2020), weshalb es wenig glaubwürdig erscheine, dass dafür eine Person, geschweige denn zwei Personen (Beschwerdeführer und seine Ehegattin) Vollzeit gearbeitet haben sollen. Die Geschäftsabschlüsse 2021 und 2022 würden zwar mit Fr. 40'000.-- (2021) und Fr. 45'000.-- (2022) höhere Erträge zeigen, allerdings seien die Lohnzahlungen mit Fr. 21'000.- pro Jahr an den Beschwerdeführer noch immer relativ tief, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht von einer Erwerbstätigkeit von mindestens 50% auszugehen sei. Betreffend die vom Beschwerdeführer geltend gemachten (Neben-)Tätigkeiten bei der C._____ AG (fortan: C.) und der D._____ GmbH (fortan: D.) habe er bis heute keinen Nachweis erbracht, dass die Löhne realisiert worden seien.

Zusammenfassend lasse sich in Bezug auf die Erwerbstätigkeiten bei der E._____ AG, der C. sowie der D. festhalten, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den Jahren 2018 bis 2024 bei der E._____ AG weniger als 50% erwerbstätig gewesen sei/ist. Selbst wenn er mehr als 50% erwerbstätig wäre, wäre die Erwerbsabsicht fraglich, da bei einem Jahreslohn zwischen Fr. 4'800.-- und Fr. 21'500.-- nicht von einem angemessenen Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt ausgegangen werden könne. Schliesslich wäre sogar der angegebene Jahreslohn bei der C. und der D. höher und das für ein Pensum von lediglich 10% bis 20%. Da bis heute keine Löhne von der C. und der D. an den Beschwerdeführer ausbezahlt und keine Nachweise betreffend Arbeitstätigkeit eingereicht worden seien, werde nicht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer überhaupt eine Erwerbstätigkeit bei den genannten Firmen ausgeübt habe.

Aus dem Gesagten folge, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 2018 bis 2024 beitragsrechtlich als "nicht dauernd voll Erwerbstätiger" i.S.v. Art. 28^{bis} AHVV zu qualifizieren sei und eine Vergleichsrechnung vorgenommen werden müsse. Diese zeige, dass

- die Beiträge vom Erwerbseinkommen in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils tiefer seien als die Hälfte der Beiträge, welche der Beschwerdeführer als Nichterwerbstätiger bezahlen müsste. Entsprechend habe der Beschwerdeführer für die Jahre 2018 bis 2021 gestützt auf Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV

Beiträge als Nichterwerbstätiger zu leisten, wobei die Vorinstanz die Beiträge für das Jahr 2021 infolge des zwischenzeitlich gemeldeten massgebenden Vermögens neu definitiv festsetzte;

- betreffend die Jahre 2022 bis 2024 die Beiträge vom Erwerbseinkommen in diesen Jahren jeweils höher seien als die Hälfte der Beiträge, welche der Beschwerdeführer als Nichterwerbstätiger bezahlen müsste. Für das Jahr 2022, für welches zwischenzeitlich das definitive (Steuer-)Vermögen gemeldet worden sei, entfalle folglich die Beitragspflicht;
- die Berechnung für die Jahre 2023 und 2024 provisorisch seien und nach Erhalt der Steuermeldungen nochmals anhand der dann gültigen Faktoren vorgenommen würden.

Die Vorinstanz bestätigte am Ende auch die Verzugszinsverfügungen betreffend die Jahre 2018 bis 2020; diejenige betreffend das Jahr 2021 passte sie gemäss der Neuberechneten Beitragsverfügung an und hob diejenige betreffend das Jahr 2022 entsprechend der aufgehobenen Beitragsverfügung 2022 ebenfalls auf.

In der am 11. Februar 2025 von der Vorinstanz im Sinne einer Berichtigung nachgereichten Vergleichsrechnung wurden betreffend die Jahre 2018 bis 2020 die errechneten hälftigen Nichterwerbstätigenbeiträge angepasst resp. herabgesetzt (vgl. SVA-act. 244).

4.2 Der Beschwerdeführer wendet dagegen im Wesentlichen ein (vgl. Beschwerde, S. 9-14/Rz. 15-29), die Vorinstanz habe aufgrund unbewiesener Tatsachen theoretische Annahmen über sein Pensum bei der E. _____ AG und über die eingereichte Arbeitszeitdokumentation getroffen. Er übe eine Erwerbstätigkeit aus, welche die Kriterien einer vollen Erwerbstätigkeit erfülle. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der E. _____ AG bringt er vor, dass

- er bei dieser seit 2015 ununterbrochen mit einem Pensum von 100% als Geschäftsführer angestellt sei, was aus dem Arbeitsvertrag hervorgehe;
- mit ihm die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1; SR 822.111) vom 10. Mai 2000 vereinbart worden sei;
- er gemäss Arbeitsvertrag einen fixen Jahreslohn von Fr. 4'800.-- erhalte und dieser mit einem jährlichen Bonus ergänzt werde. In der Anfangsphase habe er einen tiefen Lohn erhalten; aufgrund der erfolgreichen Etablierung der E. _____ AG am Markt sei seine Vergütung in den Folgejahren angestiegen;
- die eingereichte Arbeitszeiterfassung detaillierte Angaben zu den Projekten des Beschwerdeführers enthalte. Sie seien in Echtzeit erfasst, wöchentlich kontrolliert und geloggt.

Sollte davon ausgegangen werden, dass kein 100%iges Arbeitspensum vorliege, ist der Beschwerdeführer weiter der Ansicht, dass er während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig gewesen sei. Anhand einer hypothetischen Vergleichsrechnung macht er geltend, dass

- er im Jahr 2018 insgesamt 1700 Stunden gearbeitet habe (anrechenbare Arbeitszeit von 425 Stunden [Geschäftsabschluss der E. _____ AG von Fr. 17'000.-- / Fr. 40.-- Stundenlohn] + 1275 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit [3 x 425 Stunden]);
- noch die Tätigkeiten bei der C. und der D. in kleineren Pensen (je 10 bis 20%) dazu kämen und er mit diesen Arbeitszeiten ohne Weiteres die Schwelle von 924 Stunden überschreite.

Ferner rügt der Beschwerdeführer, dass die Arbeitsstunden bei der E. _____ AG im Einspracheentscheid keiner hypothetischen Vergleichsrechnung unterzogen, und auch die entsprechenden Nebentätigkeiten bei der D. und der C., welche massgeblich zum Haupterwerb beigetragen hätten, vernachlässigt worden seien. Hinzu komme, dass die Vorinstanz entscheidungsrelevante Unterlagen wie die Lohnabrechnungen der D. und der C. bei ihrem Entscheid nicht abgewartet habe, um ihren Entscheid zu fällen und nicht berücksichtigt habe, dass diese Löhne auch in den Steuererklärungen deklariert und veranlagt worden seien. Betreffend seine Arbeitstätigkeit bei der D. und der C. bringt der Beschwerdeführer vor, dass

- die Löhne durch die entsprechenden Unternehmen fristgerecht bei den entsprechenden Ausgleichskassen in Zürich und Zug nachgemeldet worden seien. Auf diese Nachmeldungen hin seien die Beiträge durch die Ausgleichskassen erhoben und entrichtet und somit die entsprechenden Beiträge in den jeweiligen Jahren angerechnet worden, indem die Tätigkeit effektiv ausgeübt worden sei;
- er seit Dezember 2024 nicht mehr für die beiden Unternehmen tätig sei;
- die entsprechenden Lohnzahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraussichtlich Ende März 2025 ausbezahlt würden. Die Forderungen seien anerkannt, bilanziell berücksichtigt, die AHV-Beiträge bezahlt und die entsprechenden Lohnausweise bereits im Einspracheverfahren eingereicht worden;
- die Lohnausweise uneingeschränkt die Arbeitstätigkeit bei den entsprechenden Unternehmen belegen würden. Die entsprechenden Unternehmen hätten für die Jahre 2018 bis 2021 eine entsprechende Schuldanererkennung über den geschuldeten Lohn ausgestellt;

- er sich ausdrücklich vorbehalte, die entsprechenden Lohnabrechnungen sowie die Zahlungseingangsbelege für die Jahre 2018 bis 2021 nachzureichen. Die nachträgliche Auszahlung der Löhne hänge mit dem internen Cash-Flow und der Investitionsplanung der D. und der C. zusammen.

4.3 In ihrer Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, es werde bezweifelt, dass die Arbeitszeiten des Beschwerdeführers in Echtzeit erfasst worden seien. So seien einige Unstimmigkeiten in den Arbeitszeiterfassungen zu erkennen. Soweit ersichtlich sei jeweils als Protokollierungstag der der Protokollierungswoche folgende Montag gewählt worden. Dabei falle auf, dass im Jahr 2018 die Ferienwochen jeweils vorgängig protokolliert worden seien, was grundsätzlich Sinn ergebe. In den Jahren 2019 und 2020 hingegen seien die Ferien erst am zweiten Montag nach den Ferienwochen rapportiert worden, was wenig nachvollziehbar erscheine. Auffällig sei, dass im Jahr 2021 die Kalenderwoche 12 (22.3.2021 - 28.3.2021) bereits am 22. März 2021 und somit für die Zukunft visiert worden sei, obwohl es sich dabei um eine Arbeitswoche gehandelt habe. Bei den vom Beschwerdeführer erwähnten Fr. 17'000.-- handle es sich um den Ertrag aus Dienstleistungen und Beratung des Jahres 2018 und somit um denjenigen Betrag, welcher extern fakturiert worden sei. Gemäss IK-Auszug sei jedoch lediglich Fr. 4'800.-- als Lohnsumme deklariert worden, welche für die Beurteilung, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung vorliege, relevant sei.

5. Wenn der Beschwerdeführer mit seinem Hauptantrag geltend macht, im betreffenden Zeitraum in einem 100%-Pensum, mindestens aber in einem Pensum von 50% erwerbstätig gewesen zu sein, kann dem aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden.

5.1

5.1.1 Praxisgemäss billigt das Verwaltungsgericht im Grundsatz nur Arbeits(zeit)-dokumentationen hinreichenden Beweiswert zu, wenn es sich um eine ersichtlich bzw. belegte echtzeitliche Dokumentation handelt (vgl. VGE II 2021 10 vom 7.6.2021 E. 4.2.4; VGE II 2020 94 vom 18.3.2021 E. 3.4.5; VGE II 2020 63 vom 16.9.2020 E. 4.4).

5.1.2 Der Beschwerdeführer war seit 2015 einziger Aktionär der am 16. Januar 2015 im Handelsregister eingetragenen E. _____ AG und zu 100% deren wirtschaftlich Berechtigter (vgl. VGE II 2022 72 vom 23.1.2023 E. 4.1). Bis heute ist er einziges Mitglied des Verwaltungsrates. Der Zweck der Gesellschaft liegt in der Beratung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich von strategischen und operativen Fragestellungen sowie der Entwicklung von Lösungen in

diesem Zusammenhang und deren Kommerzialisierung (vgl. VGE II 2022 72 vom 23.1.2023 E. 4.1). Gemäss eigenen Angaben ist der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2022 nicht mehr Aktionär der E. _____ AG, jedoch weiterhin deren Geschäftsführer (vgl. SVA-act. 180-8f./23).

Gemäss Arbeitsvertrag mit der E. _____ AG vom 28. Januar 2015 wurde der Beschwerdeführer als Geschäftsführer "on a full-time basis" angestellt. Der Lohn beträgt jährlich Fr. 4'800.--, welcher anhand der Unternehmens-Performance mit einem jährlichen Bonus ergänzt wird (vgl. SVA-act. 181-43/79).

Der Beschwerdeführer reichte für den Zeitraum Januar 2018 (KW 1) bis Mitte Februar 2024 (KW 7) als "Project Time Tracking" bezeichnete Arbeitszeiterfassungen ein (SVA-act. 181-62ff./779). Diese sind so aufgebaut, dass pro Kalenderwoche die vom Beschwerdeführer pro Projekt geleisteten Stunden, ergänzt durch "Internal", "Weekend/Holiday" und "Vacation", aufgeführt werden. Die Arbeitszeiterfassungen sind jeweils neben dem Druckdatum mit den Kürzeln "X." (wohl Beschwerdeführer) und "Y." (wohl Ehefrau des Beschwerdeführers) handschriftlich signiert. Dabei sticht sofort ins Auge, dass der Beschwerdeführer von den total 319 erfassten Kalenderwochen mit wenigen Ausnahmen (soweit ersichtlich 16) jede Woche genau 42 Stunden gearbeitet haben will. Dass die vorgelegten Zeiterfassungen - möglicherweise in Reaktion auf die Argumentation im ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden VGE II 2022 72 vom 23. Januar 2023 - erst nachträglich erstellt oder überarbeitet wurden, wie es die Vorinstanz vorbringt, ist naheliegend. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Arbeitszeitdokumentationen sodann nicht, dass sie in Echtzeit erfasst wurden. Ihnen kann vor diesem Hintergrund kein hinreichender Beweiswert zugebilligt werden.

Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand ableiten, wonach zwischen ihm und der (notabene von ihm selbst beherrschten) E. _____ AG die vereinfachte Zeiterfassung i.S.v. Art. 73b ArGV1 vereinbart wurde (vgl. Vereinbarungen vom 14.1.2019 [SVA-act. 181-61/79], 20.1.2020 [SVA-act. 181-63/79], 18.1.2021 [SVA-act. 181-65/79], 10.1.2022 [SVA-act. 181-67/79], 16.1.2023 [SVA-act. 181-69/79]). Ihm wäre es trotz Vorliegens der Vereinbarung freigestanden, u.a. die geleistete (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage aufzuzeichnen (vgl. Art. 73b Abs. 4 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. c ArGV1). Dass er dies unterlassen hat und die tatsächlich geleistete Arbeitszeit im vorliegenden Verfahren nicht (mehr) nachzuweisen vermag, hat er sich selbst zuzuschreiben.

Anderweitige Unterlagen, welche die angeblichen Arbeitsstunden zu belegen vermögen, liegen nicht im Recht.

5.1.3 Selbst wenn der Beschwerdeführer, wie er geltend macht, in einem Pensum von 100% bzw. von mindestens 50% gearbeitet hätte, könnte dieser Zeitaufwand rechtsprechungsgemäss nicht berücksichtigt werden, weil ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt und damit insoweit von fehlender Erwerbsabsicht auszugehen ist. So ist bei der Beurteilung der Frage, ob dauernd volle Erwerbstätigkeit gegeben ist, die tatsächlich geleistete Arbeit einzig im Umfang der Erwerbsorientierung als Erwerbstätigkeit anzurechnen. Die Erwerbsorientierung kommt dabei nach der Rechtsprechung in Form eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Entgelt zum Ausdruck (vgl. BGE 140 V 338 E. 2.2.3; Urteil BGer 9C_699/2018 vom 25.3.2019 E. 3.2).

Für seine 100%-Tätigkeit bei der E._____ AG ist der Beschwerdeführer in den Jahren 2018 bis 2023 wie folgt entlohnt worden:

Jahr	(Brutto)Jahreslohn	SVA-act.
2018	Fr. 4'800.--	181-51/79
2019	Fr. 4'800.--	181-52/79
2020	Fr. 9'600.--	181-53/79
2021	Fr. 21'600.--	181-54/79
2022	Fr. 21'000.--	181-55/79
2023	Fr. 22'020.--	216-104/131

Zwar lässt sich aus dem blossen Umstand, dass aus einer Tätigkeit lediglich ein vergleichsweise tiefer Lohn oder überhaupt kein Einkommen generiert wird, nicht per se auf (zumindest teilweise) fehlende Erwerbsabsicht schliessen (vgl. Urteil BGer 9C_168/2016 vom 1.7.2016 E. 4.1). Jedoch entspricht hier das Gehalt von jährlich zwischen Fr. 4'800.-- (2018) und Fr. 22'020.-- (2023) einem monatlichen Lohn von Fr. 400.-- (2018) bis Fr. 1'833.35 (2023), womit bei einem angeblichen Vollzeitpensum (42 Stunden/Woche) ein Stundenlohn von rund Fr. 2.20 (2018) bis Fr. 10.-- (2023) resultiert (Fr. 400.-- bzw. Fr. 1'833.35 : [42 Stunden x 4.33 Wochen/Monat = 181.86 Stunden/Monat]; bei einem 50%-Pensum würden die Stundenlöhne entsprechend rund Fr. 4.40 [2018] bzw. Fr. 20.-- [2023] betragen). Es ist offensichtlich, dass damit zwischen der Tätigkeit als Geschäftsführer und dem bezogenen Entgelt kein angemessenes Verhältnis besteht, liegt das Gehalt doch erheblich unter den (statistischen) Durchschnittslöhnen, wie sie in der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung für solch qualifizierte Tätigkeiten ausgewiesen sind (vgl. etwa LSE 2020; Tabelle T 17 monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht, Privater und öffentlicher Sektor, Ziff. 1 Führungskräfte; vgl. zum Bezug von Tabellenlöhnen gemäss LSE als Plausibilisierungs- bzw. Vergleichsgrösse Urteil BGer 9C_228/2021 vom 9.7.2021 E. 4.3.1). Der Lohn, den der Beschwerdeführer in den Jahren 2018 bis 2023 erzielt hat, entspricht bei weitem nicht dem üblichen Einkommen eines Ge-

schäftsführers, sondern wäre bereits für einen Praktikanten (sehr) tief bemessen (vgl. Urteil BGer 9C_621/2023 vom 30.11.2023 E. 3.4.2). Er liegt zum Teil auch unter dem Existenzminimum (vgl. VGE II 2020 83 vom 15.12.2020 E. 4.2.3). Selbst ohne Beizug der LSE ist offensichtlich, dass ein Stundenlohn von Fr. 2.20 bzw. bis Fr. 10.-- einer Geschäftsführertätigkeit unabhängig von der Unternehmensgrösse in keiner Weise entspricht (vgl. Urteil BGer 9C_228/2021 vom 9.7.2021 E. 4.3.1 [Stundenlohn von Fr. 19.--]). Der Beschwerdeführer geht denn auch selber von einem angemessenen (hypothetischen) Stundenlohn in den Anfangsjahren der E. _____ AG von Fr. 40.-- aus (vgl. Beschwerde, Rz. 23). Angefügt werden kann noch, dass die erzielten Löhne im Kontrast zum vormals erzielten Einkommen des Beschwerdeführers von Fr. 130'000.-- bis Fr. 195'000.-- bei der K. _____ AG stehen. Diese Unternehmung, bei welcher der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre (2005 bis Oktober 2012) als Vizepräsident des Verwaltungsrates amtierte, verfolgte überdies einen der E. _____ AG vergleichbaren Zweck (vgl. dazu bereits VGE II 2022 72 vom 23.1.2023 E. 4.4.2).

5.1.4 Daran ändert auch die vom Beschwerdeführer angeführte, hypothetische Vergleichsrechnung betreffend das Jahr 2018 nichts. Er verweist dabei auf den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 21. Juli 2022, in dem betreffend das Jahr 2015 der erzielte Ertrag in Relation zu einem Stundenansatz von Fr. 150.-- gesetzt wurde und Vor- und Nachbereitungszeiten mit einem Faktor x3 miteinbezogen wurden (vgl. SVA-act. 80). Zum einen belegt der Beschwerdeführer den geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 40.-- nicht. Er macht keine belegten Angaben zu den jeweils verrechneten oder vereinbarten Stundenhonorare. Zum andern substantiiert der Beschwerdeführer auch nicht weiter, weshalb vorliegend bei einer grundsätzlich unselbständigen Erwerbstätigkeit pro Arbeitsstunde eine Vor- und Nachbereitungszeit von jeweils drei Stunden (Faktor x3) hinzukommen sollte. Belege eines solchen Vor- und Nachbereitungsaufwandes werden von der Beschwerdeführerin nicht eingereicht. Bei Berücksichtigung des erzielten Ertrags der E. _____ AG im Jahr 2018 von Fr. 17'000.-- (vgl. SVA-act. 68-10/34), einem Stundenlohn von Fr. 150.-- ergäbe dies selbst unter einer äusserst grosszügigen Berücksichtigung von jeweils drei Stunden Vor- und Nachbereitung pro geleistete Arbeitsstunde lediglich eine im Jahr 2018 geleistete Arbeitszeit von total 453.33 Stunden (Fr. 17'000.-- : Fr. 150.-- = 113.33 Stunden x 4), womit das 50%-Jahressoll von rund 924 Stunden (vgl. oben E. 3.4.3) bei Weitem nicht ausgewiesen wäre. Dasselbe würde auch dann gelten, wenn man wie im erwähnten Einspracheentscheid vom 21. Juli 2022 alternativ lediglich einen Stundenansatz von Fr. 100.-- heranziehen würde (Fr. 17'000.-- : Fr. 100.-- = 170 Stunden x 4 = 680 Stunden).

5.1.5 Das bisher Gesagte gilt im Übrigen auch für das Jahr 2024. Die Vorinstanz hat zwar im angefochtenen Einspracheentscheid (E. 10) gestützt auf den IK-Auszug vom 17. Juli 2024 nur die Löhne des Beschwerdeführers bei der E. _____ AG in den Jahren 2018 bis 2023 und die Zeiterfassungen 2018 bis 2023 (E. 13) in ihre Erwägungen miteinbezogen, daraus zusammenfassend aber auch auf das Jahr 2024 geschlossen (E. 17). Im Recht liegen jedoch auch die Zeiterfassungen des Beschwerdeführers betreffend die E. _____ AG für die Kalenderwochen 1 bis 7 des Jahres 2024, wonach er in diesen jeweils 42 Stunden gearbeitet haben will (bzw. in KW1 auch 8.4 Stunden "Weekend/Holiday" vermerkt sind; vgl. SVA-act. 216-123/131). Im individuellen Konto des Beschwerdeführers ist im Jahr 2024 ausschliesslich ein Einkommen betreffend die E. _____ AG (Januar bis Dezember) in der Höhe von Fr. 22'020.-- eingetragen (SVA-act. 248-3/3), was demjenigen im Jahr 2023 entspricht (vgl. oben E. 5.1.3). Beides ändert am Ergebnis nichts: Weder legt der Beschwerdeführer für die restlichen Monate 2024 anderweitige, ergänzende Arbeits(zeit)dokumentationen ein noch macht er betreffend die E. _____ AG ein höheres oder ergänzendes Einkommen geltend; ein solches ist auch nicht ersichtlich.

5.1.6 Vor diesem Hintergrund ist angesichts der behaupteten Erwerbsabsicht jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer für die genannten monatlichen Löhne bei der E. _____ AG eine Geschäftsführertätigkeit im Umfang von 50%, schon gar nicht von 100%, ausgeübt hat. Vielmehr ist von einem deutlich niedrigeren Pensum auszugehen und damit davon, dass er nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit tätig war.

5.2 Das vom Beschwerdeführer zusätzlich geltend gemachte Pensum von je 10% bis 20% aus seinen Nebentätigkeiten als Mitarbeiter bei der C. und D. vermag er sodann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu beweisen. Er bringt vor, dass er bei diesen Tätigkeiten den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung der beiden Gesellschaften mit Beirat und Support unterstütze und aufgrund seiner Erfahrung ad hoc Unterstützung leiste. Das Pensum für diese Tätigkeiten würde im Lauf des Jahres variieren, je nach Bedarf und anstehenden Aufgaben (vgl. SVA-act. 180-11f./23). Der Beschwerdeführer legt dazu jedoch weder Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Arbeits(zeit)dokumentationen vor. In den Akten liegen lediglich die Lohnausweise der Jahre 2018-2020 (betr. C.) und 2018-2019 (betr. D.), die Bestätigungen der ausstehenden (Netto-)Lohnzahlungen der C. (betr. Jahre 2018-2021; Bf-act. 8) bzw. der D. (betr. Jahre 2018-2019; Bf-act. 9), die entsprechenden Lohnnachdeklarationen bei den Ausgleichskassen Zug und Zürich (vgl. SVA-act. 192, 195 ff.) und Zahlungsbefehle der Betriebsämter Zug und Zürich vom 6. bzw. 13. Januar 2026 betreffend zweier

Betreibungen des Beschwerdeführers gegen die D. und die C. (VG-act. 13). Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer überhaupt bei den beiden Gesellschaften erwerbstätig gewesen ist bzw. ob es sich dabei um beitragspflichtige Einkommen handelt (vgl. dazu unten E. 6.6). Jedenfalls ergeben sich aus den vorliegenden Akten keinerlei Anhaltspunkte dazu, in welchem Umfang der Beschwerdeführer tatsächlich für die Gesellschaften in den geltend gemachten Jahren tätig war. Weshalb er nicht im Stande sein sollte, hinsichtlich seiner geltend gemachten Nebentätigkeiten resp. deren Umfang/Pensum konkrete Belege vorweisen zu können, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist mit Blick auf die Mitwirkungspflicht nicht verständlich. Folglich kann das von ihm geforderte, zusätzliche 30%-Pensum (Durchschnitt) bei der Berechnung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch unten, E. 6).

5.3 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen kann der Beschwerdeführer den Nachweis einer vollen Erwerbstätigkeit nicht mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbringen. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zu Recht als nicht voll erwerbstätig eingestuft. Im Hauptantrag erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

6. Eventualiter beantragt der Beschwerdeführer betreffend die Jahre 2018 bis 2021, die Einkommen betr. der Beiträge aus den Erwerbstätigkeiten bei der C. und D. in die Vergleichsrechnung einzubeziehen.

6.1

6.1.1 Dazu äusserte sich die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid nicht konkret. Wie dargelegt (vgl. oben E. 4.1) bezweifelte sie jedoch, dass der Beschwerdeführer seit 2018 überhaupt eine Erwerbstätigkeit bei der C. und der D. ausübt bzw. ausgeübt hat, da bis heute keine Löhne an ihn ausbezahlt und keine Nachweise betreffend die Arbeitstätigkeit(en) eingereicht worden seien (vgl. Einspracheentscheid, E. 15 ff.). Weiter hielt sie im Zusammenhang mit den nachträglich geltend gemachten Löhnen bei der C. und D. fest, dass gemäss Art. 30^{ter} Abs. 3 AHVG das Realisierungsprinzip zur Anwendung gelange, ausser es lägen die Ausnahmen von Art. 30^{ter} Abs. 3 lit. a und b AHVG (Erwerbsjahrprinzip) vor. Da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben noch bei der C. tätig sein will, seien die nachträglichen Lohnzahlungen im Jahr der Realisierung im individuellen Konto einzutragen. Demnach und gemäss Art. 30 Abs. 1 AHVV könnten die entsprechenden Beiträge erst im Auszahlungsjahr an die Nichterwerbstätigenbeiträge angerechnet werden (vgl. Einspracheentscheid, E. 20).

6.1.2 Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 30^{ter} Abs. 3 lit. a und b AHVG und macht geltend, sowohl die C. als auch die D. hätten die entsprechenden Beiträge

an die Ausgleichskassen Zug bzw. Zürich fristgerecht und innert der (Verwirkungs-)Frist von fünf Jahren geleistet. Der Umstand, dass die Nachdeklaration erst im August 2023 erfolgt sei, sei für die Anrechnung der Beiträge nicht relevant. Die entrichteten Beiträge seien durch die Ausgleichskassen angenommen worden, weshalb das individuelle Konto des Beschwerdeführers diese Lohnbeiträge auch ausweise. Durch die noch nachzureichenden Lohnabrechnungen und Zahlungseingangsbelege werde der Nachweis erbracht, dass das beitragspflichtige Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit stamme, die in einem früheren Jahr ausgeübt und für die weniger als der Mindestbetrag entrichtet worden seien. Zudem sei das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer Ende Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Lohnzahlung sei bisher noch nicht erfolgt, womit die Voraussetzungen gemäss Art. 30^{ter} Abs. 3 lit. a und b AHVG erfüllt seien. Daher sei das Einkommen von der C. und der D. bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen und in dem Jahr anzurechnen, indem die Erwerbstätigkeit effektiv ausgeübt worden sei. Unter Einbezug dieser Beiträge zeige eine Vergleichsrechnung deutlich, dass er seine Beitragspflicht aus Erwerbstätigkeit für die Jahre 2018 bis 2021 erfüllt habe (vgl. Beschwerde, S. 14-16/Rz. 30-37).

6.1.3 In ihrer Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer sei offenbar seit Dezember 2024 nicht mehr bei der C. und der D. tätig. Das Realisierungsprinzip gelange daher grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung. Allerdings sei u.a. der Grundgedanke hinter dem Realisierungsprinzip, dass Beitragslücken vermieden würden. Deshalb schein es gerechtfertigt, den nachträglich bezahlten Lohn dem Jahr der Arbeitsleistung gutzuschreiben, wenn der oder die Betroffene keine oder den Mindestbeitrag nicht erreichende Beiträge entrichtet habe. Da die Ausgleichskassen nicht in der Lage seien, solche Fälle zu erkennen, obliege es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nachträgliche Lohnzahlung und die sich aus der Verbuchung nach dem Realisierungsprinzip ergebende Beitragslücke nachzuweisen und die Verbuchung nach dem Erwerbsjahrprinzip spätestens bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beantragen. Der Beschwerdeführer habe aufgrund seiner Tätigkeit bei der E. _____ AG in den Jahren 2018 bis 2024 den Mindestbeitrag bezahlt, weshalb sich die Anwendung des Realisierungsprinzips beim Beschwerdeführer nicht nachteilig auswirken würde. Weiter sei anzumerken, dass es den Anschein erwecke, als habe der Beschwerdeführer im Wissen um die Tatsache, dass ihm die Löhne, wenn überhaupt, erst im Jahr 2025 ausbezahlt werden, die beiden Erwerbstätigkeiten bei der C. und der D. per Ende Jahr 2024 aufgegeben, damit das Realisierungsprinzip gerade nicht zur Anwendung gelange. Das Vorbringen, wonach die nachträgliche Auszahlung der Löhne mit dem internen Cash-Flow und der Investitionsplanung der C. und der D. zusammenhänge, sei weder im Einspracheverfahren

noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit entsprechenden Unterlagen untermauert worden. Ferner zeige die vom Beschwerdeführer aufgestellte Vergleichsrechnung gerade nicht "deutlich", dass er seine Beitragspflicht aus Erwerbstätigkeit erfülle. Im Gegenteil seien es teilweise lediglich wenige Franken, um welche die Beiträge aus Erwerbstätigkeit höher ausfallen würden. Dies mache klar, dass der Beschwerdeführer mit seinen Erwerbstätigkeiten darauf bedacht sei, gerade so viel abzurechnen, dass die Vergleichsrechnung zu seinen Gunsten ausfallen würde.

6.2

6.2.1 Gemäss Art. 14 Abs. 1 AHVG sind die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten (vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. a AHVV).

Nach Art. 30^{ter} Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 lit. f AHVG haben die Ausgleichskassen für jede beitragspflichtige versicherte Person individuelle Konten zu führen, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben aufgenommen werden. Jede Ausgleichskasse führt unter der Nummer der versicherten Person ein individuelles Konto über die Erwerbseinkommen, für die ihr Beiträge entrichtet worden sind (Art. 137 AHVV). Die Eintragungen sind in der Regel einmal jährlich vorzunehmen (Art. 139 AHVV) und haben unter anderem das Beitragsjahr und das Jahreseinkommen zu umfassen (Art. 140 Abs. 1 lit. d und e AHVV).

Das AHVG regelt zum einen, "ob" ein Einkommen im individuellen Konto eingetragen wird (vgl. nachfolgend E. 6.2.2) und zum andern, "wann", d.h. für welches Kalenderjahr ein bestimmtes Einkommen im individuellen Konto verbucht wird (vgl. nachfolgend E. 6.2.3).

6.2.2 Bei Erwerbstätigen werden für die Rentenberechnung nur Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden (Art. 29^{quinquies} Abs. 1 AHVG). Entsprechend werden im individuellen Konto nur Einkommen eingetragen, sofern die darauf geschuldeten Beiträge beglichen worden sind (BSK ATSG-Reichmuth, Art. 30^{ter} N 13 mit Hinweis auf Urteil BGer 9C_769/2008 vom 21.8.2009 E. 3.3).

Sonderfälle bestehen bei Arbeitnehmenden, wenn der Arbeitnehmeranteil vom Lohn abgezogen, aber der Ausgleichskasse nicht abgeliefert wurde (vgl. Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG, Art. 138 Abs. 2 AHVV), oder wenn eine Nettolohnvereinbarung bestand, d.h. wenn der Arbeitgeber sämtliche Beiträge zu seinen Lasten übernimmt. Eine Eintragung im individuellen Konto gestützt auf Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Arbeitgeber die Bei-

träge vom Lohn seines Arbeitnehmers abgezogen hat oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung getroffen haben. Diese beiden Sonderstatbestände müssen aber einwandfrei nachgewiesen sein. Ist der Nachweis nicht erbracht, dass der Arbeitgeber tatsächlich die Beiträge vom Lohn seines Arbeitnehmers abgezogen hat, oder lässt sich eine behauptete Nettolohnvereinbarung nicht eindeutig feststellen, so dürfen die entsprechenden Einkommen nicht ins individuelle Konto eingetragen werden (vgl. Urteil BGER 9C_374/2015 vom 24.9.2015 E. 4; Urteil EVG H 141/03 vom 8.10.2003 E. 3.1; siehe BSK ATSG-Reichmuth, Art. 30^{ter} N 13 ff.).

Mehrere Eintragungen haben u.a. dann zu erfolgen, wenn die versicherte Person in einem Kalender bei verschiedenen Arbeitgebern tätig war und/oder sie in einem Kalenderjahr in verschiedener Eigenschaft, d.h. gemäss Art. 5, 6, 8 oder 10 AHVG beitragspflichtig war (vgl. Rz. 2339 der Wegleitung des BSV über Versicherungsausweis und individuelles Konto [WL VA/IK], gültig ab 1.1.2024, Stand: 1.1.2025).

6.2.3 Gemäss Art. 30^{ter} Abs. 3 AHVG wird das beitragspflichtige Einkommen grundsätzlich in dem Jahr eingetragen, in dem es ausbezahlt wurde (sog. Realisierungsprinzip). Die Ausnahme von diesem Grundsatz ist das Erwerbsjahrprinzip. Dieses kommt zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer (kumulativ) zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist; und den Beweis erbringt, dass das beitragspflichtige Einkommen von einer Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde und für die weniger als der Mindestbeitrag entrichtet wurde (vgl. BGE 146 V 313 E. 4.5.2).

6.2.4 Nach der Rechtsprechung ist die Frage der Entstehung der Beitragspflicht zu unterscheiden von derjenigen nach dem Beitragsbezug, also dem Zeitpunkt, in dem die Beiträge vom massgebenden Lohn im Rahmen des Beitragsbezugs zu entrichten sind. Während für die Frage des Beitragsbezugs der Zeitpunkt der Einkommensrealisierung massgebend ist, richtet sich diejenige der (dieser logisch vorangehenden) Beitragspflicht als solcher nach dem Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit. Die Beitragspflicht beruht direkt auf dem Gesetz und entsteht, sobald die sie nach dem Gesetz begründenden Tatsachen - Versicherteneigenschaft und Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit - eingetreten sind (vgl. zum Ganzen: BGE 146 V 104 E. 5.1 m.H.).

6.3 Den Akten lässt sich für die Beurteilung der vorliegenden Streitfrage der folgende Sachverhalt entnehmen.

6.3.1 Die Vorinstanz hat in der Vergleichsrechnung (2018-2024) betreffend die "Beiträge als Erwerbstätiger" folgenden Hinweis angebracht (vgl. Einspracheentscheid, E. 19):

Einkommen gemäss IK-Auszug und jeweils gültigem Beitragssatz, vgl. dazu die auf den angefochtenen Verfügungen angerechneten Beiträge aus Erwerbseinkommen.

Aus den Beitragsverfügungen erhellt, dass die Vorinstanz in diesen jeweils die "Beiträge aus Erwerbseinkommen (eigene Kasse)" abgezogen hat, sprich diejenigen Beiträge, welche sich aus den Einkommen ergeben, die im von ihr geführten individuellen Konto des Beschwerdeführers eingetragen sind (Kassen-Nr. 5 [= SVA Schwyz]; vgl. auch Einspracheentscheid E. 18.3 betr. das Jahr 2022). Das lässt sich aus den festgelegten Beiträgen ableiten und verifizieren (Jahre 2018 und 2019: jeweils 10.25% von Fr. 4'800.-- [Einkommen bei der E. _____ AG] = Fr. 492.--; Jahr 2020: 10.55% von Fr. 9'600.-- [Einkommen bei der E. _____ AG] = Fr. 1'012.80; Jahr 2021: 10.6% von Fr. 21'892.-- [Einkommen bei der E. _____ AG und EO-Entschädigung] = Fr. 2'320.55).

6.3.2 In den vorinstanzlichen Akten liegen drei IK-Auszüge unterschiedlichen Datums: Der erste IK-Auszug datiert vom 11. August 2023 (SVA-act. 179); ihm sind betreffend die geltend gemachten Jahre 2018 bis 2021 folgende Einkommen des Beschwerdeführers zu entnehmen:

Kassen-Nr.	Beitragsmonate	Beitragsjahr	Einkommen (Fr.)	Arbeitgeber oder Einkommensart
5	01-12	2018	68'200	Nichterwerbstätig
5	01-12	2018	4'800	E. _____ AG
5	01-12	2019	108'700	Nichterwerbstätig
5	01-12	2019	4'800	E. _____ AG
5	01-12	2020	49'900	Nichterwerbstätig
5	01-12	2020	9'600	E. _____ AG
5	01-12	2021	21'600	E. _____ AG
5	01-12	2021	- 100	E. _____ AG
5	04-04	2021	308	EO-Entschädigung
5	05-05	2021	84	EO-Entschädigung

Der zweite IK-Auszug datiert vom 15. Juli 2024 (SVA-act. 221), der dritte IK-Auszug vom 27. Februar 2025 (SVA-act. 248). Beiden sind betreffend die Jahre 2018 bis 2021 zusätzlich folgende Einkommen zu entnehmen:

Kassen-Nr.	Beitragsmonate	Beitragsjahr	Einkommen (Fr.)	Arbeitgeber oder Einkommensart
1	01-12	2018	19'200	C. _____ AG
9	01-12	2018	19'200	D. _____ GmbH
1	01-12	2019	26'700	C. _____ AG
9	01-12	2019	19'200	D. _____ GmbH
1	01-12	2020	16'800	C. _____ AG
1	01-12	2021	7'200	C. _____ AG

6.3.3 In den Akten liegen zudem die Lohnausweise der C. (Jahre 2018 [vom 28.12.2022]; 2019 [vom 20.6.2023]; 2020 [vom 20.6.2023]; 2021 [vom 12.6.2024]) und der D. (Jahre 2018 [16.12.2022]; 2019 [vom 30.6.2023]) (vgl. SVA-act. 181-72ff./79).

6.3.4 Mit auf den 21. August 2023 datiertem Formular meldete die C. der Ausgleichskasse Zürich (SVA Zürich) die Löhne des Beschwerdeführers für die Jahre 2018 (Fr. 19'200.--), 2019 (Fr. 26'700.--) und 2020 (Fr. 16'800.--) nach (vgl. SVA-act. 192). Gleichentags meldete die D. der Ausgleichskasse Zug die Löhne für die Jahre 2018 und 2019 (je Fr. 19'200.--) nach (vgl. SVA-act. 195, 196). Dies, nachdem die C. für die Jahre 2018 (am 26.1.2019; SVA-act. 188-2/2), 2019 (am 29.1.2020; SVA-act. 189-2/2) und 2020 (am 23.1.2021; SVA-act. 190-2/2) sowie die D. für die Jahre 2018 (am 17.1.2019; SVA-act. 195-2/4) und 2019 (am 30.1.2020; SVA-act. 196-2/4) bereits Lohnmeldungen erfasst hatte, ohne dass der Beschwerdeführer als Mitarbeiter aufgeführt wurde.

6.3.5 Mit seiner Beschwerde reicht der Beschwerdeführer sodann eine Bestätigung der C. vom 30. Dezember 2024, wonach diese ihm für die Jahre 2018-2021 eine Nettolohnzahlung in der Höhe von Fr. 65'511.-- schulde, sowie eine solche der D. vom 24. Februar 2025 ein, wonach diese ihm für die Jahre 2018-2019 eine Nettolohnzahlung in der Höhe von Fr. 36'010.-- schulde. Die C. und die D. halten fest, dass die geschuldeten Beträge (voraussichtlich) Ende März 2025 auf sein Konto überwiesen würden. Die Lohnabrechnungen erhalte er zu einem späteren Zeitpunkt (Bf-act. 8, 9). Gemäss Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Zug vom 6. Januar 2026 hat der Beschwerdeführer die D. für die Forderung "Lohnzahlungen 2020 und 2021 per Schuldanererkennung vom 24.2.2025" auf einen Betrag von Fr. 37'913.-- betrieben; gemäss Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Zürich vom 13. Januar 2026 hat er die C. für die Forderung "Lohnzahlungen 2018 bis 2021 per Schuldanererkennung vom 30.12.2024" auf einen Betrag von Fr. 65'511.-- betrieben (VG-act. 13).

6.4 Der Beschwerdeführer ist (zumindest sinngemäss) der Auffassung, dass auch diejenigen Beiträge, welche sich aus den nachdeklarierten und in seinen von der Ausgleichkasse Zug (Kassen-Nr. 9) und der SVA Zürich (Kassen-Nr. 1) geführten individuellen Konten für die Jahren 2018 bis 2021 eingetragenen Einkommen ergeben, zu den Beiträgen als Erwerbstätiger hinzuzuzählen resp. in der Vergleichsrechnung zu berücksichtigen sind.

Damit stellt sich grundsätzlich die Frage, was gemäss Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV unter "ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr" zu verstehen ist resp. wie sich diese Beiträge herleiten, insbesondere dann, wenn wie hier für ein Kalenderjahr aufgrund mehrerer Arbeitstätigkeiten/Arbeitgeber in verschiedenen Kantonen mehrere Einkommen in mehreren individuellen Konten eingetragen wurden.

6.5

6.5.1 Zunächst ist es in sachlicher und praktikabler Hinsicht nachvollziehbar und im Grunde nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Rahmen der Vergleichsrechnung zur Bestimmung der "Beiträge aus Erwerbseinkommen" i.S.v. Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV diejenigen Beiträge heranzieht, die sich aus den im individuellen Konto eingetragenen Einkommen ergeben, und sich dabei des IK-Auszuges bedient. Darüber sind sich grundsätzlich auch die Parteien einig. Dem AHVG, der AHVV und den entsprechenden Wegleitungen kann diesbezüglich - soweit ersichtlich - keine spezifischen oder anderweitigen Vorgaben entnommen werden. Dabei sind grundsätzlich sämtliche Beiträge zu berücksichtigen, d.h. auch diejenigen, die bei anderen Ausgleichskassen entrichtet werden (vgl. oben E. 6.2.2 letzter Absatz).

6.5.2 Im Rahmen von Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV ausschlaggebend ist jedoch, ob für das betreffende Kalenderjahr überhaupt eine Beitragspflicht entstanden ist und entsprechende Beitragsverfügungen vorliegen. Vom Sinn und Zweck her kann es bei Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV nicht bloss auf die Beitragspflicht ankommen, sondern dass das beitragspflichtige Einkommen auch tatsächlich mittels Verfügung erfasst wurde. Würde lediglich auf die Beitragspflicht abgestellt, könnte das dazu führen, dass die Vergleichsrechnung nach Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV auf falschen Grundlagen beruht, d.h. auf beitragspflichtigem Einkommen, das nie als solches erfasst wurde.

6.6 Vorliegend vermag der Beschwerdeführer jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass seine (angeblichen) Forderungen gegenüber der C. und D. tatsächlich auf eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit zurückgehen und insoweit einer Beitragspflicht unterlagen. Mit anderen Worten

ist er nicht in der Lage zu belegen, dass es sich bei den vorgebrachten Forderungen um beitragspflichtiges Einkommen (Vergütungen, die im Arbeitsverhältnis ihren Grund haben, vgl. BGE 134 V 297 E. 2.1) handelt, das in den betreffenden Beitragsperioden erzielt wurde.

6.6.1 Zunächst ist auffällig, dass entsprechende Arbeitsverträge mit der C. und der D. fehlen. Auch über die behauptete Beendigung der Arbeitsverhältnisse per Ende 2024 fehlen jegliche Nachweise. Der Beschwerdeführer legt weiter keinerlei Nachweise über die tatsächlich geleistete Arbeit vor und substantiiert den Inhalt seiner Arbeiten nicht weiter. Er stellt sodann nicht in Abrede, dass die von ihm behaupteten Lohnforderungen gegenüber der C. und der D. noch zur Auszahlung anstehen. Den Nachweis der Auszahlung bleibt er bis dato schuldig, obwohl er bereits im Einspracheverfahren eine Auszahlung der Erwerbseinkommen im Verlauf des Jahres 2024 und im Beschwerdeverfahren eine solche voraussichtlich per Ende März 2025 angekündigt hatte (vgl. SVA-act. 215; Beschwerde, S. 13/Rz. 27) und die Vorinstanz die tatsächliche Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers bei der C. und D. auch im vorliegenden Verfahren weiterhin in Frage stellt. Das wird mit den eingereichten Zahlungsbefehlen vom Januar 2026, nach welchen der Beschwerdeführer die C. und D. für die angeblichen Lohnforderungen betrieben hat, gerade untermauert.

6.6.2 Ferner sind hier die zeitlichen Abläufe von Bedeutung: So fällt auf, dass die Lohnnachdeklarationen durch die C. und D. gegenüber den Ausgleichskassen am 21. August 2023 erfolgt sind, d.h. rund zwei Monate nachdem die Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer die Beitragsverfügungen für die Jahre 2018 bis 2023 erlassen hatte. Wie die Vorinstanz berechtigterweise darauf hinweist, erfolgte die Lohnnachdeklaration auch für das Jahr 2018 erst im August 2023, obwohl die Lohnausweise bereits im Dezember 2022 ausgestellt wurden. Die weiteren Lohnausweise wurden - mit einer Ausnahme - ebenfalls zeitlich auffallend nahe nach Erlass der Beitragsverfügungen ausgestellt (20.6.2023 und 30.6.2023). Hinzu kommt, dass die C. und die D. in den ursprünglichen Lohndeklarationen, die jeweils kurz nach dem Ende der Beitragsperiode eingereicht wurden, den Beschwerdeführer nicht als Arbeitnehmer aufführten. Dass ein Arbeitnehmer bei der Lohndeklaration über mehrere Jahre gänzlich vergessen geht, ist unwahrscheinlich. Entsprechend vermögen die nachträglichen Lohndeklarationen gegenüber den Ausgleichskassen Zug und Zürich eine tatsächliche Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in den betreffenden Jahren nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen.

6.6.3 Auch soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die C. und die D. hätten die entsprechenden Beiträge an die Ausgleichskassen Zug und Zürich fristgerecht geleistet und diese hätten die Beiträge angenommen, bleibt das eine reine Behauptung. Wie oben dargelegt, können bei Arbeitnehmenden Eintragungen im individuellen Konto unter Umständen auch dann erfolgen, wenn die darauf geschuldeten Beiträge nicht beglichen worden sind. Für die Frage der Erwerbstätigkeit bzw. der Beitragspflicht kann der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Jedenfalls verbleiben aus der Sicht des Verwaltungsgerichts erhebliche Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer für die C. und die D. in den hier relevanten Beitragsperioden tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und die behaupteten Zahlungen an die Ausgleichskassen Zug und Zürich in Erfüllung einer Beitragspflicht erfolgten. Daran vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführer die C. und D. auf die angeblichen Lohnforderungen 2018 bis 2021 bzw. 2018 und 2019 betrieben hat, nichts zu ändern, zumal ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden kann, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht (vgl. BGE 141 III 68 E. 2.1 m.H.).

6.7 Hinzu kommt, dass die nachträglichen IK-Eintragungen durch die Ausgleichskassen Zug und Zürich ohnehin zu Unrecht erfolgt sein dürften. Grundsätzlich gilt gemäss Art. 30^{ter} Abs. 3 AHVG das Realisierungsprinzip, d.h. die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Lohnforderungen wären in demjenigen Jahr im individuellen Konto einzutragen, in welchem sie ausbezahlt wurden. Die beiden vom Beschwerdeführer herangezogenen Ausnahmen (Erwerbsjahrprinzip) gemäss Art. 30^{ter} Abs. 3 lit. a und b AHVG sind nicht einschlägig.

Es trifft zwar zu, dass die C. und die D. die angeblichen Löhne des Beschwerdeführers im August 2023 den Ausgleichskassen Zug und Zürich nachträglich gemeldet haben. Genauere Umstände über die Eintragung und eine Beitragserhebung betreffend die C. und D. sind jedoch nicht bekannt. Anzunehmen ist, dass die beiden Ausgleichskassen die gemeldeten Einkommen ohne vertiefte Prüfung eingetragen haben. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass bei der C. und der D. keine Arbeitgeberkontrollen erfolgten (SVA-act. 187-1/1; SVA-act. 194-1/1). Dass die beiden Ausgleichskassen über die hier aufgezeigten Sachverhaltsumstände und das hängige Verfahren im Bild waren, ist ebenfalls unwahrscheinlich. Jedenfalls bleiben die Umstände, wie es nach den Lohnnachdeklarationen im August 2023 bei den Ausgleichskassen Zug und Zürich zu den IK-Einträgen kam, völlig im Dunkeln. Beitragsverfügungen der Ausgleichskassen Zug und Zürich betreffend die C. und D. liegen nicht vor. Im damaligen Zeitpunkt

war der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben noch für die beiden Arbeitgeberinnen tätig und die geltend gemachten Lohnforderungen stehen erst noch zur Auszahlung an. Der Beschwerdeführer macht zwar eine Beendigung/ Auflösung der beiden Arbeitsverhältnisse bei der C. und der D. per Ende 2024 geltend, was jedoch nicht nachgewiesen wird (z.B. Kündigungsschreiben) - genauso wenig wie die Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Damit hätte die Ausnahmebestimmung von Art. 30^{ter} Abs. 3 lit. a AHVG nicht zur Anwendung gelangen können. Dasselbe gilt für die Ausnahmebestimmung von Art. 30^{ter} Abs. 3 lit. b AHVG: Hier fehlt es gerade an der Voraussetzung, dass für die geltend gemachten Jahre weniger als der Mindestbetrag entrichtet wurde. Der Beschwerdeführer hat aufgrund seiner Tätigkeit bei der E. _____ AG in den Jahren 2018 bis 2024 den Mindestbeitrag bezahlt (vgl. IK-Auszüge: SVA-act. 179, 221), weshalb sich die Anwendung des Realisierungsprinzips beim Beschwerdeführer nicht nachteilig auswirken würde. Zudem erbringt der Beschwerdeführer nicht den Nachweis, dass die angeblichen beitragspflichtigen Einkommen von einer Erwerbstätigkeit stammen, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurden. Damit ist die Berufung auf Art. 30^{ter} Abs. 3 lit. a und b AHVG im vorliegenden Verfahren von vornherein unbehilflich.

6.8 Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Einzelfalls hat die Vorinstanz im Ergebnis in nicht zu beanstandender Weise die Einkommen in den von der Ausgleichkasse Zug und der SVA Zürich geführten individuellen Konten des Beschwerdeführers und die vom Beschwerdeführer behaupteten Beiträge als Erwerbstätiger i.S.v. Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV im Rahmen der Vergleichsrechnung für die Jahre 2018 bis 2021 unberücksichtigt gelassen.

7. Subeventualiter macht der Beschwerdeführer geltend, seine Beiträge ab 2020 würden als bezahlt gelten, da seine Ehegattin als Erwerbstätige mehr als das Doppelte des Mindestbeitrags entrichtet habe (vgl. Beschwerde, S. 16/ Rz. 38).

7.1 Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, dass die Ehegattin des Beschwerdeführers für die Jahre 2020 und 2021 Beiträge wie Nichterwerbstätige zu leisten habe, weshalb seine Beiträge ab 2020 nicht als durch seine Ehegattin bezahlt gelten würden (vgl. Einspracheentscheid, E. 24).

7.2 Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG gelten die eigenen Beiträge der nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten als bezahlt, wenn letztere Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt haben.

Als erwerbstätig im Sinne von Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG gilt nur die versicherte Person, der dieser Beitragsstatus nach der Schwergewichtsmethode (Art. 10 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV) zukommt. Der Anwendungsbereich der Bestimmung erstreckt sich dagegen nicht auf Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, jedoch wie Nichterwerbstätige Beiträge zu leisten haben (vgl. Urteile BGer 9C_305/2021 vom 25.8.2021 E. 2.2; 9C_454/2018 vom 13.11.2018 E. 5; je mit Hinweisen).

7.3 Die Vorinstanz ist mit Einspracheentscheid Nr. 1158/23 & 1210/24 vom 6. Februar 2025 betreffend Beitragsstatus der Ehegattin des Beschwerdeführers in den Jahren 2020 bis 2024 - nach erfolgter Vergleichsrechnung - zum Schluss gelangt, dass diese betreffend die Jahre 2020 und 2021 Beiträge wie eine Nichterwerbstätige zu leisten habe. Das Vorgehen der Vorinstanz hat das Verwaltungsgericht mit heutigem Entscheid im Verfahren II 2025 12 geschützt. Bei dieser Sachlage kommt betreffend den Beschwerdeführer eine Beitragsbefreiung für die Jahre 2020 und 2021 gestützt auf Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG nicht in Betracht. Für das Jahr 2023 ist die von der Vorinstanz angekündigte Vergleichsrechnung betreffend die Ehegattin des Beschwerdeführers abzuwarten. Dasselbe gilt für das Jahr 2024, soweit die Ehefrau des Beschwerdeführers weiterhin als nicht dauernd voll erwerbstätig zu qualifizieren wäre.

8. Schliesslich bleibt der Subsubeventualantrag des Beschwerdeführers zu prüfen, wonach betreffend die Jahre 2018 bis 2021 die Beiträge aus den Nebentätigkeiten bei der C. und D. gemäss den eingereichten Lohnausweisen an die Beiträge für Nichterwerbstätige anzurechnen seien (vgl. Beschwerde, S. 16/ Rz. 39).

8.1 Die Vorinstanz erwog dazu, dass bis anhin keine Löhne von der C. und D. ausbezahlt worden seien. Da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben noch bei der C. tätig sein will, seien gemäss Art. 30^{ter} Abs. 3 AHVG die nachträglichen Lohnzahlungen im Jahr der Realisierung im individuellen Konto einzutragen. Demnach und gemäss Art. 30 Abs. 1 AHVV könnten die entsprechenden Beiträge erst im Auszahlungsjahr an die Nichterwerbstätigenbeiträge angerechnet werden (vgl. Einspracheentscheid, E. 20).

8.2 Besteht eine Beitragspflicht wie für Nichterwerbstätige, so ist Art. 30 AHVV anwendbar (Art. 28^{bis} Abs. 2 AHVV; vgl. oben E. 3.4.2 in fine). Gemäss Art. 30 AHVV können Versicherte, die für ein Kalenderjahr als Nichterwerbstätige gelten, verlangen, dass die Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen, die für dieses Jahr bezahlt wurden, an die Beiträge angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige zu entrichten haben (Abs. 1). Nichterwerbstätige, die die Anrechnung ver-

langen, müssen die Beiträge, die von ihrem Erwerbseinkommen bezahlt wurden, der Ausgleichskasse gegenüber nachweisen, der sie als Nichterwerbstätige angeschlossen sind (Abs. 2). Diese Bestimmung soll die Kumulierung von Nichterwerbstätigenbeiträgen und Lohnbeiträgen verhindern (vgl. Urteil EVG H 134/03 vom 14.12.2004 E. 2.2).

Zur Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge an die Nichterwerbstätigenbeiträge hält die WSN (Rz. 2139 ff.) folgendes fest:

- Der Nachweis gemäss Art. 30 Abs. 2 AHVV kann durch die Vorlage von Lohnabrechnungen, aus denen der Beitragsabzug hervorgeht, oder durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse geschehen, welche die betreffenden Beiträge erhoben hat (vgl. WSN Rz. 2140).
- Die Anrechnung oder die Rückerstattung von Beiträgen setzt den Erlass der Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge voraus (WSN Rz. 2141).
- Sind beim Erlass der Verfügung die anzurechnenden Beiträge bekannt, so sind nur noch die geschuldeten Beiträge in Rechnung zu stellen (WSN Rz. 2142).
- Sind Beiträge anzurechnen, nachdem die Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassen wurde, so ist über die Anrechnung der Beiträge eine Verfügung zu erlassen. Dasselbe gilt, wenn Beiträge zurückzuerstatten sind, weil die verfügten Nichterwerbstätigenbeiträge bereits entrichtet wurden (WSN Rz. 2143).
- Ergibt sich, dass die Beiträge vom Erwerbseinkommen so hoch sind, dass die Versicherten nicht wie Nichterwerbstätige Beiträge bezahlen müssen, so ist die über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassene Verfügung auf dem Wege der Wiedererwägung aufzuheben. Zuviel entrichtete Beiträge sind zurückzuerstatten (WSN Rz. 2145).

8.3 Nach dem soeben Gesagten wäre es am Beschwerdeführer gewesen, gegenüber der Vorinstanz mit den dargelegten Mitteln (vgl. WSN 2140) nachzuweisen, dass zum einen die von ihm behaupteten Beiträge von seinem angeblichen Erwerbseinkommen tatsächlich bezahlt worden sind und zum andern, dass diese Beiträge diejenigen Jahre betreffen, in welchen er Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten hat.

8.3.1 Nach den obenstehenden Erwägungen ist nicht nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer in den

fraglichen Beitragsperioden tatsächlich einer Erwerbstätigkeit für die C. und die D. nachging (vgl. E. 6, insbesondere E. 6.6). Schon aus diesem Grund entfällt die Möglichkeit gemäss Art. 30 AHVV.

8.3.2 Selbst wenn dem nicht gefolgt werden könnte, wären hier die Voraussetzungen von Art. 30 AHVV nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Zwar liegen die Lohnausweise (nicht Lohnabrechnungen) der C. betreffend die Jahre 2018 bis 2021 sowie der D. betreffend die Jahre 2018 und 2019 und die Lohnnachdeklarationen der C. (2018-2020) und D. (2018-2019) bei den Ausgleichskassen Zug bzw. Zürich im Recht. Auch sind diese Einkommen gemäss IK-Auszug vom 15. Juli 2024 bzw. 27. Februar 2025 in den von den für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskassen Zug bzw. Zürich geführten individuellen Konten eingetragen. Wie oben dargelegt, beweist Letzteres jedoch die Bezahlung der Beiträge für sich alleine nicht (vgl. oben E. 6.2.2). Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist durch nichts belegt, dass die beiden Ausgleichskassen irgendwelche Zahlungen überhaupt angenommen haben bzw. die C. und die D. entsprechende Zahlungen geleistet haben.

8.4 Bei dieser Sachlage ist die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen, dass die Bezahlung der (behaupteten) Beiträge nicht nachgewiesen ist. Entsprechend hat sie die lediglich behaupteten Beiträge aus Erwerbseinkommen auch zu Recht nicht zum Abzug von den Beiträgen wie Nichterwerbstätige zugelassen.

9. Da sich die verfügbaren Beiträge für Nichterwerbstätige als rechtmässig erweisen, gilt dies auch für die erhobenen Verzugszinsen. Deren Höhe wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, womit sich insoweit Weiterungen erübrigen (vgl. BGE 110 V 48 E. 4a).

10. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 61 lit. ^fbis ATSG i.V.m. § 71 ff. VRP). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (§ 74 Abs. 2 VRP).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen (vgl. insbesondere E. 7.3) abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) von insgesamt Fr. 2'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Der Beschwerdeführer hat am 21. März 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- geleistet. Den Restbetrag von Fr. 1'500.-- hat der Beschwerdeführer innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids auf das PostFinance-Konto mit IBAN CH10 0900 0000 6002 2238 6 des Verwaltungsgerichts zu überweisen.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).
4. Zustellung an:
 - den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (2/R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 3003 Bern (A).

Schwyz, 12. März 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Romansch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 25. März 2026